

Cappeln, den 11.07.2024

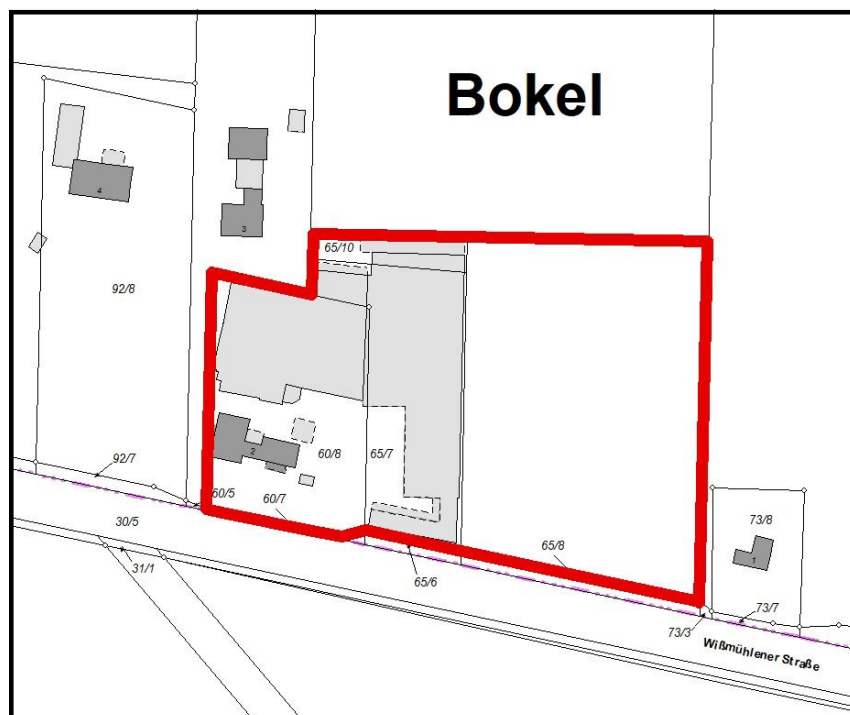
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 51 „Bokel, Gewerbegebiet Lübbehüsen“

Der Rat der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bokel, Gewerbegebiet Lübbehüsen“ mit textlichen Festsetzungen nebst Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich in Bokel, nördlich der Wißmühlener Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 „Bokel, Gewerbegebiet Lübbehüsen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten liegt der Bebauungsplan Nr. 51 „Bokel, Gewerbegebiet Lübbehüsen“ mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Cappeln (Oldenburg), Zimmer 17, Am Markt 3, 49692 Cappeln, während der Dienststunden zu jedermann Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bokel, Gewerbegebiet Lübbehüsen“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Capeln (Oldenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Brinkmann